

## § 1 GELTUNGSBEREICH UND UMFANG

- 1.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge, mit welchen wir Waren verkaufen. Durch die Bestellung anerkennt der Käufer ausdrücklich die Wirksamkeit dieser Bedingungen als Vertragsinhalt. Abweichungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Mündliche und fernmündliche Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn sie den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners entgegenstehen.

## § 2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend bezeichnet werden. Wir behalten uns die Erfüllung eingehender Bestellungen vor.
- 2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder erfüllen. Bei sich ändernder wirtschaftlicher Lage des Kunden oder Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 3 WARE

- 3.1 Wir liefern Waren entsprechend unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen. Die Inhalte unserer Angebote sind für die Menge und Qualität der Waren nur dann verbindlich, wenn auf die Angaben in den Offerten ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 3.2 Qualitätsschwankungen und Abweichungen in Material, Herstellung und Farbe sind unvermeidlich und stellen keine Mängel dar, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde (z.B.: Referenz- sowie Grenzmuster).
- 3.3 Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von 10 % sind vorbehalten.
- 3.4 Wir leisten für die Eignung der von uns gelieferten Waren für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung nur dann Gewähr, wenn eine derartige Gewährleistung ausdrücklich und schriftlich zugesagt wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulassung bestimmter Verpackungen für bestimmte Verwendungen, das Vorliegen von Bauartprüfungen und die Eignung unserer Produkte als Behälter für gefährliche Stoffe.

## § 4 PREISE/ZAHLUNG

- 4.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 4.2 Es steht uns frei, Anzahlungen auf den Kaufpreis und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Werden Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Schäden jedweder Art, welche uns durch die Vertragsauflösung entstehen, ersetzt zu verlangen.
- 4.3 Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Fakturadatum netto, spesen- und abzugsfrei zu bezahlen. Bei sich verändernder wirtschaftlicher Lage des Kunden sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 4.4 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen entsprechend den Bestimmungen des Zinsrechts-Änderungsgesetzes BGBl 118/2002 zu berechnen. Mahn- und Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn- und Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 4.6 Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- 4.7 Kundenspezifische Werkzeuge sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, vom Kunden beizustellen und in keinem Fall im Warenpreis enthalten.

## § 5 LIEFERUNG/ANNAHME

- 5.1 Wir stellen die Waren ab Werk zur Verfügung, sofern nicht die Zustellung vereinbart wird. Die Ware reist jedoch jedenfalls auf Risiko des Kunden. Allfällige Zölle und Aus- oder Einfuhrabgaben trägt der Kunde.
- 5.2 Erfüllungsort ist Sulz.
- 5.3 Es gelten die auf der Auftragsbestätigung genannten oder sonst ausdrücklich vereinbarten Liefertermine. Wir sind zu Teillieferungen unter Einhaltung der vereinbarten Termine berechtigt.
- 5.4 Wird die Lieferung durch Umstände, welche nicht in unserem Bereich liegen oder von uns nicht verschuldet sind, verzögert, verlängert dies die Lieferfristen entsprechend. Dem Kunden stehen kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder sonstige Ansprüche zu.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig sämtliche für die Auftragsbefreiung erforderlichen Werkzeuge, Muster, Vorlagen sowie Beistellteile etc. zur Verfügung zu stellen. Die vom Kunden beigestellten Werkzeuge müssen uns für die Serienproduktion funktions- und einsatzbereit zur Verfügung gestellt werden, sodass zum vereinbarten Produktionsbeginn keinerlei Verzögerungen eintreten. Entstehen durch eine Säumnis des Kunden bei uns Aufwendungen oder Schäden, insbesondere Produktionsausfälle, sind wir berechtigt, Ersatz zu verlangen.
- 5.6 Paletten und Transportverpackungen werden ausgetauscht oder zu Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.7 Im Preis enthalten ist die ARA Lizenzgebühr für unsere Transportverpackungen. Eine weitergehende Entpflichtung durch uns findet nicht statt.

## § 6 GEWÄHRLEISTUNG/PRODUKTHAFTUNG

- 6.1 Mängelrügen haben bei sonstigem Ausschluss binnen acht Tagen nach Lieferung schriftlich und detailliert zu erfolgen. Dies gilt auch bei Teillieferungen hinsichtlich jeder Lieferung. Können die Mängel auch bei ordnungsgemäßer Überprüfung bei Lieferung nicht festgestellt werden, sind sie unverzüglich nach dem Erkennen, längstens jedoch nach 90 Tagen zu rügen.
- 6.2 In Fällen der Gewährleistung sind wir nach unserer Wahl zu Verbesserung, Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Es steht uns aber auch frei, den Kaufpreis rückzuerstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers jeder Art sind ausgeschlossen.
- 6.3 Wir haften nicht für Sachschäden, welche durch Fehler unserer Produkte entstehen, außer der Kunde ist Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

## § 7 SCHUTZRECHTE

- 7.1 Der Kunde erklärt ausdrücklich, über sämtliche Schutzrechte an den uns übergebenen Werkzeugen, Mustern, Vorlagen, Zeichnungen etc. zu verfügen. Sollten wir wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Dritte in Anspruch genommen werden, hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten.
- 7.2 An von uns erstellten Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Hilfsmitteln stehen uns auch nach Bezahlung sämtlicher Rechnungen alle Rechte zu. Jede Verwendung, Nachahmung, Reproduktion oder Weitergabe bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## § 8 EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegen den Kunden zustehenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebengebühren und Kosten in unserem Eigentum. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Beim Weiterverkauf der Waren ist der Käufer auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

## § 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Frage kommende Gericht in Feldkirch zuständig.
- 9.2 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes nicht.